

Beschäftigungen im Übergangs-/ Midijobbereich

Inhalt

1. Übergangsbereich	1
2. Regelmäßiges Arbeitsentgelt	1
3. Beitragsberechnung	2
4. Beitragssätze	3
4.1 Beitragsverteilung	3
4.2 Besonderheit in der Rentenversicherung	3
5. Entgeltfortzahlungsversicherung	3
6. Mehrfachbeschäftigung	3

Für Beschäftigte im Übergangsbereich, auch Midijobbereich genannt, gibt es eine besondere Beitragsberechnung. Der Arbeitgeber zahlt den vollen Beitragsanteil, während der Anteil des Arbeitnehmers geringer ausfällt. Innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs steigt die prozentuale Belastung des Arbeitnehmers bis zum vollen Beitragsabzug progressiv an.

Die für den Übergangsbereich geltenden Besonderheiten haben wir für Sie in diesem Beratungsblatt, **Suchnummer 2031420**, zusammengestellt.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Übergangsbereich

Unter dem Übergangsbereich sind Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von 450,01 EUR bis 1.300 EUR (bis 30.06.2019 850 EUR) zu verstehen.

Es handelt sich also ausschließlich um Beschäftigungen, die mehr als geringfügig entlohnt – mehr als 450 EUR – und damit versicherungspflichtig sind. Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt abgesenkt. Der Beitragsteil des Beschäftigten an den Beiträgen steigt in diesem Übergangsbereich/Midijobbereich progressiv an. Der niedrigere Beitrag soll Arbeitnehmer motivieren, auch geringer entlohnte Beschäftigungen aufzunehmen. Der Arbeitgeberanteil bleibt hingegen unverändert.

Die besonderen Regelungen gelten nicht für Beschäftigte im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, zum Beispiel für Auszubildende und Praktikanten. Hier berechnen Sie die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Steuerrechtlich gibt es für Beschäftigte im Übergangsbereich keine Besonderheiten.

2. Regelmäßiges Arbeitsentgelt

Die Vorschriften des Übergangsbereichs können Sie nutzen, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzwerte liegt. Deshalb müssen Sie bei schwankenden Entgelten das jährliche Entgelt ermitteln und durch zwölf teilen. Das gilt auch, wenn Ihr Mitarbeiter Einmalzahlungen erhält.

Beispiel 1

Herr Bär erhält ein monatliches Entgelt von 1.200 EUR. Außerdem steht ihm im November ein Weihnachtsgeld von 1.800 EUR zu.

Erläuterung

Daraus ergibt sich ein jährliches Entgelt von 16.200 EUR (1.200 EUR x 12 + 1.800 EUR).

Geteilt durch zwölf ergibt sich ein regelmäßiges Monatsentgelt von 1.350 EUR. Die Beschäftigung von Herrn Bär fällt daher nicht in den Übergangsbereich/Midijobbereich.

In Monaten, in denen Ihr Arbeitnehmer mehr als 1.300 EUR als Entgelt erhält – zum Beispiel wie hier durch eine aufgeteilte Einmalzahlung – gilt die besondere Regelung nicht.

Dies ist ebenso der Fall, wenn Ihr Mitarbeiter mehrere Beschäftigungen nebeneinander hat. Dann müssen Sie die Entgelte aus diesen Beschäftigungen zusammenrechnen.

Beispiel 2

Frau Soll ist bei Firma A gegen ein Entgelt von 700 EUR und bei Firma B für 800 EUR beschäftigt.

Erläuterung

Da sie insgesamt ein Entgelt von 1.500 EUR erzielt, ist die Grenze von 1.300 EUR überschritten, sodass die Übergangsregelung/Midijobregelung für sie nicht gilt.

Eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung bleibt allerdings unberücksichtigt.

Beispiel 3

Herr Kann ist bei Firma C gegen ein Entgelt von 500 EUR und bei Firma D für 350 EUR beschäftigt.

Die Beschäftigung C ist versicherungspflichtig. Bei Beschäftigung D handelt es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Da er neben der versicherungspflichtigen Tätigkeit lediglich eine geringfügige Beschäftigung ausübt, ist diese versicherungsfrei.

Erläuterung

Bei der Berechnung des regelmäßigen Entgelts zählt das Entgelt aus Beschäftigung D nicht mit, sodass die Übergangsregelung/Midijobregelung für die Tätigkeit bei Firma C anzuwenden ist.

Die Grenzwerte beziehen sich auf ein volles Monatsentgelt. Erhält Ihr Mitarbeiter das Entgelt nur für einen Teil des Abrechnungsmonats, rechnen Sie es deshalb mit der folgenden Formel auf den vollen Kalendermonat hoch:

$$\frac{\text{Teilarbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

Beispiel 4

Frau Groll ist bei Firma E für die Zeit vom 07.01. bis zum 25.01. (19 Kalendertage) versicherungspflichtig beschäftigt. Das Entgelt für diese Zeit beträgt 920 EUR.

Erläuterung

Die Umrechnung auf den vollen Monat wird wie folgt vorgenommen:

$$\frac{920 \text{ EUR} \times 30}{19}$$

Daraus ergibt sich ein monatliches Entgelt von 1.452,63 EUR. Es handelt sich also nicht um einen Übergangsfall/Midijobfall.

Sinkt das Entgelt durch Kurzarbeit, können Sie die Übergangsregelung/Midijobregelung nicht anwenden.

Für folgende Personenkreise kommt die Übergangsregelung/Midijobregelung nicht zur Anwendung:

- Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Auszubildende, Praktikanten, Duale Studenten)
- Behinderte Menschen in Einrichtungen für behinderte Menschen
- Versicherungspflichtige in Einrichtungen der Jugendhilfe
- Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten
- Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
- Bezieher von Kurzarbeitergeld

3. Beitragsberechnung

Um die Beiträge zu berechnen, können Sie den Midijobrechner nutzen, den Sie im TK-Firmenkundenportal finden unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032118. Generell werden die Beiträge im Übergangsbereich von einem geringeren Ausgangswert berechnet. Um diesen zu ermitteln, benötigen Sie

- das tatsächliche Arbeitsentgelt,
- den sogenannten Faktor "F",
- eine besondere Formel.

Der Faktor "F" ist ein Wert, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich festlegt. Für das Jahr 2021 beträgt er 0,7509.

Die Formel, um den geringeren Ausgangswert zu berechnen, lautet:

$$F \times 450 + \left(\left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times F \right) \times (\text{Entgelt} - 450)$$

Um den Rechenweg zu vereinfachen, können Sie auch eine verkürzte Formel nutzen. Dafür benötigen Sie

- das tatsächliche Arbeitsentgelt,
- einen Wert für die verkürzte Formel,
- einen Festbetrag für die verkürzte Formel.

Die Werte für die vereinfachte Formel werden nicht von den Spitzenverbänden festgelegt, sondern ergeben sich aus dem Faktor F und der langen Formel.

Die verkürzte Formel lautet (**ab 01.01.2021**):
1,13187648 x Arbeitsentgelt - 171,439416.

Beispiel 5

Tatsächliches Arbeitsentgelt 600 EUR

Erläuterung

Berechnung mit der verkürzten Formel. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu kürzen:

$1,13187648 \times 600 \text{ EUR} - 171,439416 = 507,69 \text{ EUR}$

Beträgt in einem Monat das Entgelt weniger als 450,01 EUR, so können Sie die oben beschriebene Formel nicht anwenden. In diesen Fällen errechnen Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, indem Sie das tatsächliche Entgelt mit dem Faktor "F" multiplizieren.

Beispiel 6

Herr Still ist bei Firma F gegen ein Entgelt von 430 EUR beschäftigt. Außerdem steht ihm im November ein Weihnachtsgeld von 430 EUR zu.

Sein regelmäßiges Entgelt liegt auf das Jahr bezogen innerhalb des Übergangsbereich/Midijobbereich.

Erläuterung

In den Monaten, in denen das Entgelt unter 450,01 EUR liegt, rechnen Sie wie folgt:

$430 \text{ EUR} \times 0,7509 = 322,89 \text{ EUR}$

Das beitragspflichtige Entgelt beträgt also (außer im November) 322,89 EUR.

4. Beitragssätze

Im Übergangsbereich gelten für die Berechnung der Beiträge die einheitlichen Beitragssätze in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Für die Berechnung des Zusatzbeitrags in der Krankenversicherung wird der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz zugrunde gelegt.

Eine Übersicht über alle Werte können Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2035284** nachlesen.

4.1 Beitragsverteilung

Den Gesamtbeitrag ermitteln Sie aus dem reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Diesen multiplizieren Sie jeweils mit den Prozentsätzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und addieren die Werte.

Für den Arbeitgeberanteil legen Sie das tatsächliche Entgelt zugrunde – also den Betrag von 450,01 bis 1.300 EUR (bis 30.06.2019 850 EUR), den Ihr Mitarbeiter monatlich als Bruttogehalt bekommt. Hieraus können Sie Ihre Anteile berechnen. Für den Arbeitnehmeranteil ziehen Sie den errechneten Arbeitgeberanteil vom Gesamtbeitrag ab. Diesen Differenzbetrag muss der Arbeitnehmer als Beitrag zahlen.

Beispiel 7

Frau Meier ist für ein monatliches Entgelt von 600 EUR bei der Firma G beschäftigt. Der Übergangsbereich/Midijobbereich ist anwendbar. Als

beitragspflichtiges Entgelt wurde ein Betrag von 507,69 EUR errechnet.

Die Firma G berechnet ihren Anteil aus dem tatsächlichen Entgelt, Frau Meier trägt nur die Differenz zum errechneten Beitrag. Daraus ergibt sich folgende Beitragsverteilung:

	Gesamtbeitrag aus 507,69 EUR	Arbeitgeberanteil aus 600 EUR	Arbeitnehmeranteil
KV (14,6 %)	74,12 EUR	43,80 EUR	30,32 EUR
kassenindiv. Zusatzbeitragssatz (TK: 1,2 %)	6,09 EUR	3,60 EUR	2,49 EUR
PV (3,05 %)	15,48 EUR	9,15 EUR	6,33 EUR
Beitragszuschlag PV (0,25 %)	1,27 EUR		1,27 EUR
RV (18,6 %)	94,43 EUR	55,80 EUR	38,63 EUR
AV (2,4 %)	12,18 EUR	7,20 EUR	4,98 EUR
Gesamtbeitrag	203,57 EUR	119,55 EUR	84,02 EUR

KV = Krankenversicherung
 PV = Pflegeversicherung
 RV = Rentenversicherung
 AV = Arbeitslosenversicherung

Geldleistungen der Kranken- und Arbeitslosenversicherung werden – soweit sie von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind – trotz der verminderten Beitragszahlung aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.

4.2 Besonderheit in der Rentenversicherung

Eine geringere Beitragsbelastung führt nicht mehr zu einer geringeren Beitragsleistung. Es werden die Entgeltpunkte der Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich/Midijobbereich immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt.

Umgang mit bestehenden Verzichtserklärungen:

Mit der Aufgabe der Verzichtsmöglichkeit in der Beitragsverfahrensordnung ist auch die Pflicht zur Aufbewahrung gestrichen worden. Dennoch ist es ratsam, die bestehenden Verzichtserklärungen erst nach der nächsten Betriebsprüfung zu vernichten.

5. Entgeltfortzahlungsversicherung

Um die Umlage zu berechnen, ziehen Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers in der Rentenversicherung heran.

6. Mehrfachbeschäftigung

Hat Ihr Mitarbeiter mehrere geringfügige Beschäftigungen, kann sein Gesamtentgelt innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs liegen. In diesem Fall würde es zu unzutreffenden Ergebnissen führen, wenn jeder Arbeitgeber für sich allein nach

der allgemeinen Berechnungsformel die Beiträge abrechnet.

Rechnen Sie daher bei Mehrfachbeschäftigten alle Entgelte zusammen. Ermitteln Sie aus diesem Gesamtentgelt mit dem Faktor "F" das reduzierte beitragspflichtige Entgelt. Dieses teilen Sie anschließend im Verhältnis der Einzelentgelte auf. Dazu multiplizieren Sie es mit dem von Ihnen gezahlten Gehalt und teilen es anschließend durch die Summe aller tatsächlichen Entgelte. Dieses Ergebnis ist die Basis, um die Beiträge zwischen Ihnen und Ihrem Mitarbeiter aufzuteilen.

7. Meldungen

Für Beschäftigte im Übergangsbereich geben Sie die üblichen Meldungen für Versicherungspflichtige ab. Im Meldedatensatz für Entgeltmeldungen füllen Sie das Feld "Entgelt im Übergangsbereich" aus. Hier gelten folgende Kennzahlen:

0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs. Verzicht auf die Gleitzone-Regelung in der Rentenversicherung (gültig für Meldungen mit einem Meldezeitraum bis einschließlich 30.06.2019).

1 = Das Entgelt lag in allen Abrechnungszeiträumen innerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs.

2 = Das Entgelt lag sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs/Midijobbereichs von 450,01 EUR bis 1.300 EUR (bis 30.06.2019 850 EUR).

Beispiel 8

Herr Söller ist bei zwei Firmen gleichzeitig beschäftigt. Bei Firma I erhält er monatlich 200 EUR, bei Firma J 300 EUR.

Zunächst wird das beitragspflichtige Entgelt aus dem Gesamtentgelt von 500 EUR ermittelt. Der so festgestellte Ausgangsbetrag von 394,50 EUR verteilt sich wie folgt:

$$\frac{394,50 \text{ EUR} \times 200 \text{ EUR}}{500 \text{ EUR}} = 157,80 \text{ EUR}$$

$$\frac{394,50 \text{ EUR} \times 300 \text{ EUR}}{500 \text{ EUR}} = 236,70 \text{ EUR}$$

Beitragsberechnung:

Firma I

Die Beiträge werden aus 157,80 EUR berechnet, der Arbeitgeberanteil aus 200 EUR. Es ergibt sich folgende Verteilung in EUR:

	Gesamtbeitrag	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung	23,04 EUR	14,60 EUR	8,44 EUR
▪ TK-Zusatzbeitrag	1,89 EUR	1,20 EUR	0,69 EUR
Pflegeversicherung	4,81 EUR	3,05 EUR	1,76 EUR
▪ Beitragszuschlag	0,39 EUR		0,39 EUR
Rentenversicherung	29,35 EUR	18,60 EUR	10,75 EUR
Arbeitslosenversicherung	3,79 EUR	2,40 EUR	1,39 EUR
Gesamtbetrag	63,27 EUR	39,85 EUR	23,42 EUR

Firma J

Die Beiträge werden aus 236,70 EUR berechnet, der Arbeitgeberanteil aus 300 EUR. Es ergibt sich folgende Verteilung in EUR:

	Gesamtbeitrag	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Krankenversicherung	34,56 EUR	21,90 EUR	12,66 EUR
▪ TK-Zusatzbeitrag	2,84 EUR	1,80 EUR	1,04 EUR
Pflegeversicherung	7,22 EUR	4,58 EUR	2,64 EUR
▪ Beitragszuschlag	0,59 EUR		0,59 EUR
Rentenversicherung	44,03 EUR	27,90 EUR	16,13 EUR
Arbeitslosenversicherung	5,68 EUR	3,60 EUR	2,08 EUR
Gesamtbetrag	94,92 EUR	59,78 EUR	35,14 EUR